

Kreisgruppen-Ordnung **des Paritätischen Niedersachsen e. V.**

auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.1996

I. Allgemeines

1. Die rechtlich unselbständigen Kreisgruppen des Paritätischen Niedersachsen e. V. erfüllen die Aufgaben des Verbandes nach den Vorschriften der Satzung (Zweck) in ihrem Wirkungsbereich.
2. Unter Beachtung von § 1, Abs. 4 Satz 3 der Satzung gehören zu den Aufgaben der Kreisgruppen insbesondere:
 - 2.1 die Interessenvertretung des Paritätischen und seiner Mitgliedsorganisationen gegenüber Politik und Verwaltung, Verbänden und Initiativen sowie in der Öffentlichkeit;
 - 2.2 die Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften der Wohlfahrtsverbände und den behördlichen Ausschüssen sowie Arbeitsgemeinschaften;
 - 2.3 Beratung, Unterstützung und Förderung der örtlichen Mitgliedsorganisationen, Vernetzung und Koordination der Arbeit mit den Mitgliedern und die Durchführung gemeinsamer Aktionen;
 - 2.4 die Leistung eigener Sozial- und Jugendhilfe, soweit solche Hilfen nicht oder nicht ausreichend von den Mitgliedern geleistet werden;
 - 2.5 Erbringung von sozialen Dienstleistungen;
 - 2.6 Öffentlichkeitsarbeit;
 - 2.7 Einwerben von Spenden und öffentlichen Zuschüssen;
 - 2.8 Gewinnung und Beschäftigung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
3. Die Kreisgruppen-Geschäftsführerinnen/ Kreisgruppen-Geschäftsführer sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.

II. Organisation

I. Kreisgruppen-Geschäftsführung

- 1.1 Der Landesverband schafft in Übereinstimmung mit den örtlichen Mitgliedsorganisationen Kreisgruppen, nach Möglichkeit mit eigener Geschäftsstelle.
- 1.2 In der Regel erstreckt sich der Geschäftsbereich einer Kreisgruppe auf den Bereich eines Landkreises und/ oder einer kreisfreien Stadt.
- 1.3 Die Kreisgruppen-Geschäftsführerin/ der Kreisgruppen-Geschäftsführer führt die Geschäfte der Kreisgruppe in enger Zusammenarbeit mit der/ dem Vorsitzenden des Kreisgruppen-Beirats.
Die Kreisgruppen-Geschäftsführerin/ der Kreisgruppen-Geschäftsführer ist Dienst- und Fachvorgesetzte/r der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

- 1.4 Je nach Größe und Arbeitsumfang einer Kreisgruppe ist die Kreisgruppen-Geschäftsführerin/ der Kreisgruppen-Geschäftsführer entweder
- a) eine vom Landesverband eingestellte Fachkraft, die aufgrund Ausbildung und Erfahrung qualifiziert und geeignet ist, die Geschäfte einer Kreisgruppe zu führen
 - oder
 - b) eine geeignete ehren- oder nebenamtlich tätige Persönlichkeit, die vor ihrer Bestellung schriftlich die Kreisgruppen-Ordnung gegenüber dem Vorstand anerkennen muss.
- 1.5 Will eine ehren- oder nebenamtliche Kreisgruppen-Geschäftsführerin/ ein ehren- oder nebenamtlicher Kreisgruppen-Geschäftsführer von ihrem/ seinem Amt zurücktreten, so hat sie/ er dies mit einer Mindestfrist von vier Wochen vorher schriftlich dem Vorstand mitzuteilen und nach ihrer/ seiner Abberufung eine formelle Übergabeerklärung auszufertigen. Der Landesverbands-Vorstand erteilt der Kreisgruppen-Geschäftsführerin/ dem Kreisgruppen-Geschäftsführer nach der ordnungsgemäßen Abwicklung der Übergabe Entlastung.
- 1.6 Die Kreisgruppen-Geschäftsführerin/ der Kreisgruppen-Geschäftsführer hat jährlich den Etat der Geschäftsstelle für das kommende Haushaltsjahr aufzustellen, der der Genehmigung des Vorstands bedarf. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die laufenden Kosten der Kreisgruppe aus eigenen Mitteln gedeckt werden.
Der Kreisgruppen-Beirat ist zu beteiligen.
Im Rahmen des von ihr/ ihm vorgelegten und vom Vorstand beschlossenen Haushalts-, Investitions- und Stellenplans entscheidet die Kreisgruppen-Geschäftsführerin/ der Kreisgruppen-Geschäftsführer eigenverantwortlich.
- 1.7 Die Kreisgruppen-Geschäftsführerin/ der Kreisgruppen-Geschäftsführer ist verpflichtet, die Kreisgruppen-Versammlung und den -Beirat über die Angelegenheiten der Kreisgruppe zu informieren.
Der Kreisgruppen-Beirat wird alljährlich bis spätestens 30.06. von der Kreisgruppen-Geschäftsführerin/ dem Kreisgruppen-Geschäftsführer im Rahmen einer Beiratssitzung über den Geschäfts- und Finanzbericht des Vorjahres unterrichtet. Neben den Leistungszahlen über die kreisgruppeneigene Sozialarbeit des zurückliegenden Jahres soll der Bericht auch Aufschluss über die Arbeit der Mitgliedsorganisationen geben.
Anschließend ist der Bericht dem Landesverbands-Vorstand vorzulegen. Schließlich soll der Bericht durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden, um das gesamte Leistungsspektrum der regionalen Paritätischen Sozialarbeit transparent zu machen und um Unterstützung zu werben.
- 1.8 Zur Begleitung der Arbeit der Kreisgruppen-Geschäftsführerin/ des Kreisgruppen-Geschäftsführers und zur Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder der Kreisgruppe bestehen
- a) die Kreisgruppen-Versammlung
 - b) der Kreisgruppen-Beirat.

2. Kreisgruppen-Versammlung

- 2.1 Die Kreisgruppen-Versammlung besteht aus den im Bereich der Kreisgruppe ansässigen Mitgliedern bzw. deren Untergliederungen und den fördernden Einzelmitgliedern.
- 2.2 Die Kreisgruppen-Versammlung berät und beschließt im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsorgane über die verbandliche Politik insbesondere auf der kommunalen Ebene und deren Umsetzung durch kompetente Vertreterinnen und Vertreter der Kreisgruppe.

- 2.3 Die Kreisgruppen-Versammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Beiratsvorsitzende/ einen Beiratsvorsitzenden, eine sie/ ihn stellvertretende Person und weitere Beiratsmitglieder, deren Anzahl die Kreisgruppen-Versammlung bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.
Nach Fristablauf bleiben die gewählten Beiratsmitglieder bis zum Antritt der Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.
- 2.4 Die Kreisgruppen-Versammlung benennt die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Verbandsrat durch die Mitgliederversammlung.

3. Kreisgruppen-Beirat

- 3.1 Der Kreisgruppen-Beirat berät mit der Kreisgruppen-Geschäftsführerin/ dem Kreisgruppen-Geschäftsführer die verbandspolitischen Angelegenheiten und vertritt auf der örtlichen/ regionalen Ebene die Interessen der Mitgliedsorganisationen.
Er berät über die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen und spricht Empfehlungen aus.
- 3.2 Der Kreisgruppen-Beirat entscheidet in Abstimmung mit der Kreisgruppen-Geschäftsführerin/ dem Kreisgruppen-Geschäftsführer über die Vergabe von zweckgebundenen Zuschüssen an Mitgliedsorganisationen im Rahmen des dafür vom Vorstand vorgegebenen Verfahrens und des vom Verbandsrat bewilligten Budgets.
- 3.3 Der Kreisgruppen-Beirat wird vom Vorstand an der Berufung und ggf. Abberufung einer Kreisgruppen-Geschäftsführerin/ eines Kreisgruppen-Geschäftsführers beteiligt.
Im Falle fehlender Übereinkunft entscheidet die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Verbandsrats.
- 3.4 Mitglieder des Kreisgruppen-Beirats übernehmen in Abstimmung mit der Kreisgruppen-Geschäftsführerin/ dem Kreisgruppen-Geschäftsführer Repräsentationsaufgaben im kommunalen Bereich und vertreten den Verband in kommunalen Arbeitsgruppen und Ausschüssen.

Der Kreisgruppen-Beirat soll auf die konstruktive Zusammenarbeit von Kreisgruppen-Geschäftsführerin/ Kreisgruppen-Geschäftsführer und Mitgliedsorganisationen und die einheitliche Vertretung der Mitgliedsorganisationen nach außen hinwirken.

- 3.5 Die/ der Beiratsvorsitzende beruft die Kreisgruppen-Versammlung mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung ein. Darüber hinaus hat dies zu erfolgen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitgliedsorganisationen verlangt wird.
- 3.6 Über alle Sitzungen des Kreisgruppen-Beirats und der Kreisgruppen-Versammlung sind durch Veranlassung der Kreisgruppen-Geschäftsführerin/ des Kreisgruppen-Geschäftsführers Niederschriften anzufertigen und von der Leiterin/ dem Leiter der Sitzung, der Kreisgruppen-Geschäftsführerin/ dem Kreisgruppen-Geschäftsführer und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, der Kreisgruppen-Geschäftsführerin/ dem Kreisgruppen-Geschäftsführer und dem Landesverbands-Vorstand unverzüglich zuzuleiten.
Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 3.7 Zum gegenseitigen Informationsaustausch findet alle zwei Jahre zwischen den Mitgliederversammlungen eine Konferenz der Vorsitzenden der Kreisgruppen-Beiräte auf Landesebene statt.
Ferner ist die Konferenz durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Verbandsrats einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Kreisgruppen-Beiratsvorsitzenden unter Angabe der zu behandelnden Themen schriftlich beantragt wird. Der Vorstand kann von sich aus zu einer Landes-Kreisgruppen-Beiräte-Konferenz einladen, wenn ihm dies geboten erscheint.

4. Kreisvertretung

- 4.1 Soweit es im Interesse der Verbandsarbeit liegt, kann der Landesverband in Orten, die in keinem Bereich einer Kreisgruppe liegen, Kreisvertreterinnen bzw. -vertreter einsetzen.
- 4.2 Diese vertreten den Paritätischen bei der örtlichen Politik und Verwaltung, den Verbänden und Initiativen sowie in der Öffentlichkeit.
- 4.3 In der Regel werden die Kreisvertreterinnen/ Kreisvertreter der nächstliegenden Kreisgruppe zugeordnet.

5. Bezirksbeauftragte

- 5.1 Als Bezirksbeauftragte werden Kreisgruppen-Geschäftsführerinnen/ Kreisgruppen-Geschäftsführer vom Vorstand benannt.
- 5.2 Ihre Aufgabe ist es, die im Bereich eines vom Landesverband festgelegten Bezirks (in der Regel der Regierungsbezirk) tätigen Kreisgruppen zu beraten und ihre Arbeit zu unterstützen.
- 5.3 Sie führen keine Dienstaufsicht. Ihre Beratung kann sich auch auf Mitgliedsorganisationen und Mitgliedseinrichtungen erstrecken.
- 5.4 Die Bezirksbeauftragten sind gehalten, dem Vorstand zu berichten und Vorschläge für erforderliche Maßnahmen des Landesverbandes zu unterbreiten. Sie sind bei der Entscheidungsfindung und der folgenden konkreten Umsetzung behilflich.
- 5.5 Die Bezirksbeauftragten rufen regelmäßig, jedoch mindestens zweimal im Jahr, die Kreisgruppen-Geschäftsführerinnen und Kreisgruppen-Geschäftsführer ihres Bezirks zu Arbeitskonferenzen zusammen.

6. Konferenz der Kreisgruppen-Geschäftsführerinnen/ Kreisgruppen-Geschäftsführer

Die Konferenz der Kreisgruppen-Geschäftsführerinnen und -Geschäftsführer ist ein Forum mit der Funktion der Beratung des Vorstands. Dieses Diskussions- und Beratungsgremium befasst sich u. a. mit

- 6.1 der Fortentwicklung der verbandseigenen Sozialarbeit, auch im Hinblick auf den Erhalt und die Erschließung neuer Ressourcen;
- 6.2 der Abstimmung über Kommunikation und Kooperation mit Mitgliedsorganisationen auf regionaler Ebene;
- 6.3 Reflektion der Verbandsarbeit über das Tagesgeschäft hinaus und Entwicklung von Perspektiven für die Zukunft;
- 6.4 Öffentlichkeitsarbeit.

III. Schlussbestimmungen

- I. Diese Kreisgruppen-Ordnung löst die vom 07.02.1966 mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ab und tritt am gleichen Tage in Kraft.

2. Der Landesverbands-Vorstand erlässt nach Bedarf die sich aus der Kreisgruppen-Ordnung ergebenden Vorschriften und Dienstanweisungen. Sie werden gemäß I, 3 Bestandteil dieser Kreisgruppen-Ordnung.